

Satzung für den

Förderkreis Lebendige Kirchengemeinde Malterdingen e.V.



Präambel

Wir wollen in unserer Gemeinde eine Atmosphäre der Wertschätzung schaffen, in der sich alle – Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Familien und alleinstehende Menschen – angenommen und aufgehoben wissen. So wird Gottes Liebe und Wertschätzung für uns Menschen spürbar und konkret."

So haben wir es im Gemeindebeirat als Grundsatz und als Perspektive formuliert, weil wir uns wünschen, dass in unserer Gemeinde immer mehr Menschen für ihr Leben gestärkt werden und gemeinsam das Geschenk des Glaubens entdecken. Damit dies in Zukunft in vielfältiger Weise geschieht, brauchen wir Menschen, die sich in unserer Gemeinde für Andere einsetzen und durch ihre Mitarbeit Verantwortung übernehmen. Aber wir brauchen auch Menschen, die diesen Einsatz finanziell unterstützen.

Zu diesem Zweck gründen wir den „Förderkreis Lebendige Kirchengemeinde Malterdingen e.V.“. Denn wir möchten als Gemeinde in Bewegung bleiben und an vielen Stellen noch mehr miteinander in Bewegung kommen. Wir möchten Menschen unterstützen, die sich bei uns um Kinder oder Jugendliche kümmern. Wir möchten den Besuchsdienst an alten, kranken und bedürftigen Menschen in unserer Gemeinde verstärken und neue Gemeindeglieder persönlich willkommen heißen. Wir möchten das musikalische Leben in unserer Gemeinde ausbauen und pflegen. Wir möchten Räume erhalten und gestalten, in denen sich die Menschen wohlfühlen und auch in Zukunft gerne ihren Glauben und ihr Leben miteinander teilen.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Lebendige Kirchengemeinde Malterdingen“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Malterdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- (1) In der Evangelischen Kirchengemeinde Malterdingen wird ein Förderkreis gebildet, dessen Mitglieder durch Ihre finanziellen Beiträge und das Sammeln von Spenden Anderer bestimmte Projekte und Aktivitäten der Kirchengemeinde fördern und so zu einem lebendigen Gemeindeleben beitragen.
- (2) Im Einzelnen werden gefördert
 - a) Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) Besuchsdienst für kranke, alte und bedürftige Menschen und neue Gemeindeglieder,
 - c) Kirchenmusik,
 - d) Neuanschaffungen und Erneuerung der Gemeinderäume.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die der Satzung gemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert sich über Spenden, Beiträge und Zuschüsse. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

- c) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der Stellvertreter/in
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) dem / der Kassenwart/in
 - e) und zwei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten.
- (3) Dem Vorstand müssen der/die jeweilige Gemeindepfarrer/in und zwei vom Kirchengemeinderat zu benennende Vertreter/innen angehören.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf von zwei Jahren bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen. Die Mitgliederversammlung kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Der Vorstand entscheidet gemäß der in § 2,2 vorgegebenen Förderzwecke über den Einsatz der Fördergelder. Dabei darf er nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel Ausgaben tätigen. Überschüsse werden gegebenenfalls den Rücklagen zugeführt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn entweder der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt offen, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt sie geheim.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Jahresrechnungen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines neuen Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Entscheidungen gem. § 3 und § 5 c) der Satzung

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstands schriftlich beim Vorstand beantragen.

Im übrigen gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Vertretung berechnete Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt, nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten, an die evangelische Kirchengemeinde Malterdingen, welche es gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht bzw. Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Juli 2005 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 20. September 2005 geändert bzw. ergänzt.